BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2023/617 «Grafik- und Gestaltungsarbeiten des Kantons: Warum werden keine Baselbieterinnen und Baselbieter berücksichtigt?»
2023/617

vom 25. Februar 2025

1. Text des Postulats

Am 16. November 2023 reichte Markus Brunner das Postulat 2023/617 «Grafik- und Gestaltungsarbeiten des Kantons: Warum werden keine Baselbieterinnen und Baselbieter berücksichtigt?» ein, welches vom Landrat am 8. Februar 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Grundsatzpapier 2012-2022 beschreibt der Regierungsrat die sieben strategischen Schwerpunktfelder seiner Tätigkeit. Demnach will der Regierungsrat wirtschaftspolitische Perspektiven schaffen und den Kanton zu einem Kompetenzzentrum für Wirtschaftsentwicklung und Standortmarketing machen. Vor diesem Hintergrund überrascht der Blick auf die Grafik- und Gestaltungsarbeiten des Kantons. Es fällt auf, dass die jeweiligen Aufträge häufig von nicht im Baselbiet ansässigen Personen erledigt werden. Bei freihändigen Verfahren wäre es ja ein Leichtes, Unternehmen zu berücksichtigen, die im eigenen Kanton Steuern zahlen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, welche Anpassungen nötig sind, damit zukünftig Grafik- und Gestaltungsarbeiten von Unternehmen, bzw. Personen mit Sitz, bzw. Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erbracht werden können.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Entscheidend für die Beauftragung einer Agentur / Unternehmung sind Anforderungen und Kriterien des Bedarfsträger wie Termine, Kosten, Qualität sowie Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit der Agentur / Unternehmung. Im Weiteren sind beschaffungsrechtliche Vorgaben wie Verfahrens- und Auftragsarten zu beachten und zu berücksichtigen. Je nach Auftragswert kann ein Direktauftrag im freihändigen Verfahren oder unter Wettbewerb ein Einladungs- oder ein offenes / selektives Verfahren oder gar ein Wettbewerb durchgeführt werden.

Nichtsdestotrotz legt die kantonale Verwaltung innerhalb des geltenden Rechtsrahmens grossen Wert darauf, die regionale Wertschöpfung zu fördern und lokale Unternehmen bestmöglich in den Vergabeprozess einzubeziehen. Demnach wird auch wo immer es die beschaffungsrechtlichen Vorgaben zulassen – namentlich bei niederschwelligen Vergabeverfahren – darauf geachtet, regionale Anbieter zu berücksichtigen und so einen Beitrag zur Standortförderung zu leisten.

2.2. Übersicht zur Vergabe von Grafik- und Gestaltungsaufträgen (2023-2024)

In den Jahren 2023 und 2024 hat die kantonale Verwaltung eine Vielzahl von Grafik- und Gestaltungsaufträgen an externe Unternehmen vergeben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl der erteilten Aufträge, das Gesamtauftragsvolumen sowie die regionale Verteilung der Beauftragungen.

Auftraggeber / Anzahl Aufträge		BL	BS	CH	DE	Auftragswert CHF
BUD	322	43 %	18 %	39 %	-	1'217'623
BKSD	157	24 %	68 %	7 %	1 %	479'231
VGD	55	40 %	55 %	5 %	-	198'749
FKD	42	47 %	-	53 %	-	186'966
SID	31	32 %	68 %	-	-	28'184
LKA / Bes. Behörden	27	2 %	95 %	3 %		34'841

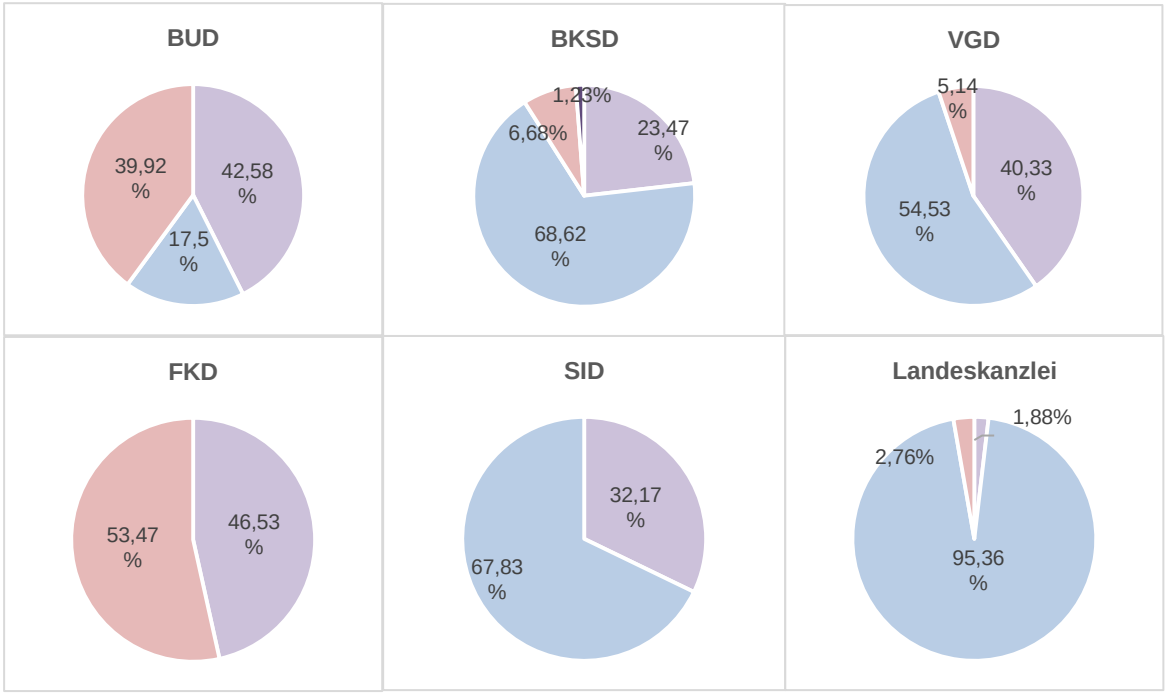

2.3. Zwischenfazit

Die Analyse der Vergabe von Grafik- und Gestaltungsaufträgen zeigt, dass ein wesentlicher Anteil der Aufträge bereits an Agenturen / Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft vergeben wird. In einzelnen Direktionen, insbesondere der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Finanz- und Kirchendirektion, entfällt ein bedeutender Teil des Auftragsvolumens auf Baselbieter Unternehmen. Dies verdeutlicht, dass die kantonale Verwaltung als Auftraggeber nebst wirtschaftlichen und qualitativen Aspekten innerhalb der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen regionale Anbieter bestmöglich berücksichtigt.

2.4. Handlungsspielräume und Optimierungspotenzial

Ein wesentliches Optimierungspotenzial liegt in der konsequenteren Ausschöpfung der bestehenden Spielräume innerhalb des Beschaffungsrechts. Während eine explizite Bevorzugung regionaler Anbieter nicht zulässig ist, bieten insbesondere freihändige Vergaben und Einladungsverfahren gewisse Möglichkeiten, um die lokale Wirtschaft verstärkt zu berücksichtigen. Eine gezielte Markterkundung könnte ferner dazu beitragen, das Bewusstsein für regionale Anbieter zu schärfen und deren Sichtbarkeit im Vergabeprozess zu erhöhen.
Schliesslich gilt es noch festzuhalten, dass bislang keine Beanstandungen oder kritischen Rückmeldungen zur Vergabepraxis des Kantons Basel-Landschaft im Bereich Grafik- und Gestaltungsaufträge bekannt sind. Dies zeigt, dass die bestehenden Verfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen und bereits Möglichkeiten zur Berücksichtigung lokaler Unternehmen bieten.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/617 ««Grafik- und Gestaltungsarbeiten des Kantons: Warum werden keine Baselbieterinnen und Baselbieter berücksichtigt?» abzuschreiben.

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich